

Sanitätsmaterialbevorratung im Freistaat Sachsen

Grundsätze

1. In den Bevorratungslagern, die an Krankenhausapotheken im Freistaat Sachsen angegliedert sind, stehen Basispakete mit Sanitätsmaterial für große Schadenslagen mit einem Massenanfall von Verletzten und für den Katastrophenfall (§ 2 Absatz 3 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)) sowie für den Zivilschutzfall zur Verfügung (§ 23 Absatz 1 Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG)). Die Basispakete stehen im Eigentum des Bundes. Der Freistaat Sachsen trägt die Wälzkosten der Ersatzbeschaffung verfallener Produkte, die Kosten für Sachversicherung der verwahrten Produkte sowie die Kosten für die Einmalbeschaffung der Lagerhilfsmittel.
2. Ein Basispaket ist ausgerichtet auf die Versorgung von **250 Patienten** – von denen 150 schwer und 100 leicht verletzt sind – **für die Dauer von drei Tagen**.

Die Krankenhäuser (unabhängig ihrer Trägerschaft) haben für den Eigenbedarf zuerst die Arzneimittel und Medizinprodukte, die nach § 30 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in den Krankenhausapotheken und krankenhäuserversorgenden Apotheken vorrätig gehalten werden müssen, einzusetzen. Erst wenn diese nicht ausreichen, kommen das Sanitätsmaterial aus den Basispaketen zum Einsatz. Dies gilt unabhängig davon, ob an dem jeweiligen Krankenhaus ein Basispaket angesiedelt ist, oder nicht.

Der Rettungsdienst muss vor Inanspruchnahme der Basispakete sein eigenes Sanitätsmaterial eingesetzt haben. Reichen diese nicht aus, erfolgt die Anforderung von Sanitätsmaterial wie folgt:

- a) **bei einer Großschadenslage** durch den Rettungsdienst (Rettungsdiensteinsatzleitung/leitender Notarzt als operativ-taktische Ebene). Der Rettungsdienst ist in diesem Fall die anfordernde Stelle.
 - b) **im Katastrophenfall** durch den Rettungsdienst (Rettungsdiensteinsatzleitung/leitender Notarzt als operativ-taktische Ebene) über den Verwaltungsstab. Der Verwaltungsstab ist in diesem Fall die anfordernde Stelle.
3. Es besteht die Möglichkeit, das gesamte Paket oder auch einzelne Bestandteile des Basispaketes abzurufen. Die Anforderung erfolgt mittels Formblatt zur Anforderung von Sanitätsmaterial. Es sollte dabei die Sanitätsmaterialanforderungsliste verwendet werden.
 4. Die Anforderung von Sanitätsmaterial ist nachrichtlich dem Lagezentrum des SMI mitzuteilen.
 5. Die Absicherung der Anforderung erfolgt durch Rückruf der Krankenhausapotheke bei der anfordernden Stelle. Die Bevorratungslager garantieren eine Bereitstellung **innerhalb von vier Stunden für Ereignisse im Sinne von Nummer 1 im Freistaat Sachsen** und innerhalb von **24 Stunden für Anforderungen vom Bund oder den anderen Bundesländern**. Schnittstelle der Abgabe für die Bevorratungslager ist die „Bordsteinkante“. Das Krankenhaus, an deren Apotheke das Bevorratungslager angegliedert ist, hat bei Vorliegen mehrerer landesinterner Anforderungen im Katastrophenfall den primären Zugriff auf das eingelagerte Sanitätsmaterial.
 6. Im Zivilschutzfall hat der Bund den primären Zugriff und entscheidet, wo die Vorräte eingesetzt werden.
 7. Der Bund und die anderen deutschen Bundesländer haben auf Anforderung durch das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum (GMLZ) beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe über das Lagezentrum beim Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) Zugriff auf das gelagerte Sanitätsmaterial.

8. Die rechtsverbindliche Anforderung erfolgt per Fax. Der Abholer erhält eine Kopie des Anforderungsscheines oder einen anderen geeigneten Nachweis der Berechtigung zur Entgegennahme des Sanitätsmaterials (Vollmacht, Auftrag), den er bei der Abholung vorlegt.
9. Für den Transport des Sanitätsmaterials ab den Bevorratungslagern ist die anfordernde Stelle verantwortlich. Kühlpflichtige Arzneimittel sind gekühlt zu transportieren. Es ist ein sachgerechter und sicherer Transport sicherzustellen.
10. Die anfordernde Stelle erhält von dem Bevorratungslager die Rechnung über das angeforderte und abgegebene Sanitätsmaterial und ist für die Begleichung verantwortlich. Die Bevorratungslager sind für das Auffüllen der Bestände verantwortlich.
11. Die Bevorratungslager garantieren durch Wälzung und Neubeschaffung die uneingeschränkte Verwendbarkeit des Sanitätsmaterials bis zur Abgabe.
12. Eine Rückführung des angeforderten aber nicht verbrauchten Sanitätsmaterials an das Bevorratungslager ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Besonderheiten bei der Abgabe von Betäubungsmitteln

Die Abgabe von Betäubungsmitteln aus den Bevorratungslagern erfolgt nach den Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes. Die Anforderung von Betäubungsmitteln erfordert zusätzlich einen Betäubungsmittelanforderungsschein gemäß §§ 10 und 11 BtMVV.

Bei Großschadensereignissen oder im Katastrophenfall sind die voraussichtlich benötigten Arzneimittel von dem zuständigen leitenden Notarzt (empfangende Stelle) zusätzlich zum Anforderungsformular auf einem Betäubungsmittelanforderungsschein zu verschreiben. Eine besondere schriftliche Nachweisung über jeden Zu- und Abgang ist nicht erforderlich. An deren Stelle tritt die zusammenfassende Zusammenstellung der verbrauchten Betäubungsmittel, die der zuständigen Landesüberwachungsbehörde (in Sachsen die Landesdirektion Sachsen) unverzüglich vorzulegen ist (§ 6 Absatz 4 BtMVV).

Im Ausnahmefall kann der Betäubungsmittelanforderungsschein nachgereicht werden.

Die Betäubungsmittel werden vom Bevorratungslager der Krankenhausapotheke in einer verplombten Box dem Abholer übergeben. Der Abholer übergibt die Box dem Leitenden Notarzt (empfangende Stelle), der die Betäubungsmittel angefordert hat.